



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2015

39. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Hauptsatzung der Stadt Visselhövede vom 18. Dezember 2015

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede vom 17. Dezember 2015

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Visselhövede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17. Dezember 2015

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2015

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2015

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2015

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2015 vom 16. Dezember 2015

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2015

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungsverordnung) vom 14. Dezember 2015

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Hamersen vom 17. Dezember 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2015 vom 8. Dezember 2015

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2015

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2015

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sottrum vom 26. Januar 2015

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 8. Dezember 2014

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 26. Januar 2015

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 7. Dezember 2015

Jahresabschluss 2010 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2015

1. Satzung vom 17. Dezember 2015 zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste vom 18. Juni 2013

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Jahresabschluss 2014 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS) und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2015

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Scheeßel-Everinghäuser Kanal vom 18. Januar 2007

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stemmen-Helvesiek-Sothel vom 8. Februar 2007

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Im Gebiet der Vissel“ vom 20. Februar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wümmewasserverbandes unterhalb Rotenburg vom 27. Februar 2007

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wümmewasserverbandes unterhalb Rotenburg vom 17. Februar 2015

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf - Westervesede vom 17. Februar 2015

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof vom 20. Februar 2015

## **C. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Hauptsatzung der Stadt Visselhövede**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die durch § 4 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raume Rotenburg vom 03.07.1973 (Nds. GVBl. Nr. 23/1973 S. 207) aus der bisherigen Stadt Visselhövede und den bisherigen Gemeinden Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Hiddingen, Jeddingen, Kettenburg, Lüdingen, Nindorf, Ottingen, Rosebruch, Schwitschen, Wehnsen und Wittorf gebildete Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Visselhövede“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die bis zum 28.02.1974 geltenden Gemeindennamen gelten als Ortschaftsnamen weiter. Die bisherigen Ortschaftsnamen bleiben erhalten.
- (3) Die Stadt Visselhövede ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Visselhövede und der unter Abs. 1 aufgeführten bisherigen Gemeinden sowie der bisherigen Samtgemeinde Visselhövede, des Volksschulzweckverbandes Visselhövede, der Interessenten für den Friedhof in Visselhövede und des Feuerlöschverbandes Jeddingen.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Visselhövede zeigt einen Silberschild mit einem schwarzen Nagelspitzkreuz, belegt mit einer goldenen Schüssel, darin das Haupt Johannes des Täufers.
- (2) Die Farben der Flagge der Stadt Visselhövede sind grün-weiß.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Visselhövede/Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Zuständig ist der Verwaltungsausschuss.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Rat der Stadt Visselhövede entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Visselhövede ist ehrenamtlich oder, wenn sie bei der Stadt Visselhövede beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.
- (2) Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungs- und Auskunftspflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 NKomVG geregelt.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) I. S. d. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### **§ 5**

#### **Ortschaften**

- (1) In der Stadt Visselhövede werden Ortschaften mit folgender Bezeichnung geführt:
  - a) Stadt Visselhövede / Ortschaft Bleckwedel
  - b) Stadt Visselhövede / Ortschaft Buchholz
  - c) Stadt Visselhövede / Ortschaft Dreeßel
  - d) Stadt Visselhövede / Ortschaft Drögenbostel
  - e) Stadt Visselhövede / Ortschaft Hiddingen
  - f) Stadt Visselhövede / Ortschaft Jeddingen
  - g) Stadt Visselhövede / Ortschaft Kettenburg
  - h) Stadt Visselhövede / Ortschaft Lüdingen
  - i) Stadt Visselhövede / Ortschaft Nindorf
  - j) Stadt Visselhövede / Ortschaft Ottingen
  - k) Stadt Visselhövede / Ortschaft Rosebruch
  - l) Stadt Visselhövede / Ortschaft Schwitschen
  - m) Stadt Visselhövede / Ortschaft Wehnsen
  - n) Stadt Visselhövede / Ortschaft Wittorf

- (2) Die Grenzen der Ortschaften sind bis auf folgende Abweichungen mit den bisherigen Gemeindegrenzen identisch:
- a) Der gesamte Ortsteil Hainhorst gehört zur Ortschaft Lüdingen.
  - b) Die im Bebauungsplan Nr. 40 „Auf der Loge“ und im Bebauungsplan Nr. 42 „An der Wrietreith“ gelegenen Straßen Eschenweg, Zur Rotbuche und Auf der Lehmhorst einschließlich der angrenzenden Baugrundstücke gehören zum Kernort Visselhövede.
  - c) Das Gebiet östlich der Grenzstraße gehört mit Ausnahme der Wohngrundstücke Tannenberger Weg Nrn. 1 bis 11, Grenzstraße Nr. 26 und Weberlohstraße Nrn. 22 bis 28 zum Kernort Visselhövede.

Die Gemarkungsgrenzen bleiben unverändert.

Die Ortschaftsgrenzen können aus Gründen des öffentlichen Wohles geändert werden.

## **§ 6**

### **Ortschaften mit Ortsrat**

- (1) Für die Ortschaften Hiddingen, Jeddingen, Nindorf, Schwitschen und Wittorf werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in Ortschaften
 

mit 400 bis 999 Einwohnern	= 5 Mitglieder,
mit mehr als 999 Einwohnern	= 7 Mitglieder.
- (3) Von den Aufgaben der Ortsräte gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG sind die Feuerwehren ausgenommen.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Ortschaften mit Ortsvorsteher**

- (1) Für die Ortschaften Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Kettenburg, Lüdingen, Ottingen, Rosebruch und Wehnsen werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, können die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.

## **§ 8**

### **Eingaben an den Rat/Ortsrat**

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister – Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister – Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister – Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates/Ortsrates.

## **§ 9**

### **Hilfsfunktionen für die Verwaltung**

Die Ortsbürgermeisterinnen/Die Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt, auf ihren verkehrssicheren Zustand,
- b) die Ermittlung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft, die Meldung von Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr,
- c) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Park-, Grün- und Abwasseranlagen),
- d) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen und Lieferscheinen,
- e) Mithilfe bei der Vorbereitung von Wahlen,
- f) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen). Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen,
- g) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen im Auftrage von Ämtern der Stadtverwaltung,
- h) die Mitwirkung bei der Verkehrsschau, der Graben- und Straßenschau und bei der Feststellung von Manöverschäden,
- i) die Mithilfe bei der Zuteilung der Friedhofsgrabstätten,
- j) die Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

## **§ 10**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 (Laufbahngruppe 1), ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird dem Verwaltungsausschuss gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG übertragen, der im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt.
- (2) Die Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD sowie S 1 bis S 8 TVöD-S wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen, ebenso die Einstellung und Entlassung von Personal, das aufgrund besonderer sozialrechtlicher Vorschriften nicht unter den Geltungsbereich des TVöD fällt.

## **§ 11**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 12**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 13**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den „Visselhöveder Nachrichten“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Stadt Visselhövede und im Schaukasten vor dem Rathaus, am Marktplatz 2, veröffentlicht.

Auf Bekanntmachungen im Internet und im Schaukasten kann in den „Visselhöveder Nachrichten“ hingewiesen werden.“

## § 14

### Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung gemäß § 12 öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Rates oder des Verwaltungsausschusses hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Auf Verlangen des Orsrates/der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Visselhövede vom 19.06.2002 und ihre Änderung vom 14.09.2011 außer Kraft.

Visselhövede, den 18.12.2015

Stadt Visselhövede  
Der Bürgermeister  
Ralf Goebel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede beschlossen:

## § 1

### Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Visselhövede. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Visselhövede  
Buchholz  
Hiddingen  
Jeddingen  
Kettenburg  
Nindorf  
Ottingen  
Schwitschen  
Wittorf

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Visselhövede und Jeddingen sind als Stützpunkfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. <sup>3</sup>Alle sonstigen Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren.

## § 2

### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Visselhövede erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 3**

#### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister<sup>1</sup>. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Visselhövede erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 4**

#### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstplicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

### **§ 5**

#### **Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadsicherheitsbeauftragten oder dem Stadsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen<sup>2</sup> können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
  - (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
  - (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, Satz 2, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
  - (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
  - (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  - (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
  - (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

## § 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. <sup>3</sup>Trägerinnen und Träger anderer Funktionen<sup>3</sup> können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

<sup>2</sup> z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

<sup>3</sup> z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Visselhövede und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Visselhövede oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Visselhövede zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Visselhövede i. S. d. § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Visselhövede, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Stadt angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Visselhövede kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Visselhövede über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Visselhövede darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

## **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb<sup>4</sup> des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.<sup>5</sup>
- (2) Jugendliche aus der Stadt Visselhövede können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

---

<sup>4</sup> z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik

<sup>5</sup> Die Einrichtung von Kinder- und Jugendfeuerwehren bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

## **§ 12 Angehörige der Musikabteilung**

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden<sup>6</sup>.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Visselhövede haben. <sup>3</sup>Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Visselhövede, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Visselhövede und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 15 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Visselhövede den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Visselhövede zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

## **§ 16 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos<sup>7</sup>. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

---

<sup>6</sup> Die Einrichtung von Musikabteilungen bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

<sup>7</sup> ggfs. nach Anhörung des Gemeindegremiums

**§ 17**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
  1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Visselhövede geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Visselhövede erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Visselhövede schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Visselhövede den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehren in der Stadt Visselhövede vom 16.03.1995 außer Kraft.

Visselhövede, den 17.12.2015

Stadt Visselhövede  
Goebel  
Bürgermeister (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

---

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Visselhövede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Visselhövede wird durch die Feuerwehrsatzung vom 17.12.2015 festgelegt.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
  1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere<sup>8</sup>:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

---

<sup>8</sup> Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.  
Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.<sup>9</sup>

Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 7 Haftung**

Die Stadt Visselhövede haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

---

<sup>9</sup> Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Soweit freiwillige Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 erbracht werden, ist im Einzelfall eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu prüfen. Dies könnte der Fall sein, wenn die Feuerwehr im Wettbewerb mit Privaten tätig wird.

- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 14.05.1986 außer Kraft.

Stadt Visselhövede  
Goebel  
Bürgermeister

(L. S.)

### Gebührentarif

gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Visselhövede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 17.12.2015:

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz je angefangene Stunde
1.	<b>Personaleinsatz (je Einsatzkraft)</b>	4,74 €
2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>	
2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	119,91 €
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	112,65 €
2.3	Bus/Manschafftstransportwagen (Bus MTW)	12,90 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	26,02 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	37,11 €
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF 8 10/6)	123,97 €
2.7	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	74,54 €
2.8	Einsatzleitwagen (KdoW)	6,34 €
2.9	Rüstwagen Landkreis Rotenburg (RW LK ROW)	51,45 €
3.	<b>Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien:</b> Die Kosten für Verbrauchs- und Reinigungsmaterial werden nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen der Wiederbeschaffung berechnet.	
4.	<b>Entsorgungskosten:</b> Entsorgungskosten (z.B. Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet.	
5.	<b>Brandsicherheitswachen</b> Die Gebühr für Brandsicherheitswachen wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 und dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2 berechnet. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.	
6.	<b>Fehlalarm einer Brandmeldeanlage</b> Pauschalgebühr pro Fehlalarm	Hälfte der gemäß Ziffern 1. und 2. errechneten Gebühren
7.	<b>Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser bei Gewerbe- und Industriebetrieben</b> Gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 2 NBrandSchG dürfen Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, auch bei unentgeltlichen Einsätzen in Rechnung gestellt werden.	

1 Mit den Gebührensätzen sind die Kosten für den Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendig technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 8 a der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme) erhält folgende Fassung:

#### § 8 a Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält unter Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €



### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.) nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4 Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für jedes Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
3. Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer gleichmäßigen Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Lagerwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2.) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden,
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
  - e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
  - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken
    - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
  - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Ziff. 3 lit. h) - die Zahl von einem Vollgeschoss.
5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt bei der
  - a) Einrichtung „Sittensen“ 2,78 €/m<sup>2</sup>,
  - b) Einrichtung „Kläртеiche“ 2,56 €/m<sup>2</sup>.
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Im Falle des § 3 Ziff. 2.) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

### **§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches**

Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

## **§ 12 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt IV Abwassergebühr**

### **§ 13 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme einer zentralen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 14 Gebührenmaßstab**

1. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Ziff. 2.) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19 Ziff. 1) innerhalb der folgenden zwei Wochen anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können oder unrealistisch wirken.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 1 m<sup>3</sup> übersteigen. Bei Mehrfamilienhäusern ist der Absetzungsantrag pro Wohnung zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 4.) S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

### **§ 15 Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| a) Einrichtung „Sittensen“  | 3,19 €/ cbm, |
| b) Einrichtung „Klärteiche“ | 2,74 €/ cbm. |

### **§ 16 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

**§ 17**  
**Entstehung und Beendigung**  
**der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

**§ 18**  
**Erhebungszeitraum**

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Ziff. 2 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

**§ 19**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.
3. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**Abschnitt V**  
**Schlussvorschriften**

**§ 20**  
**Auskunfts- und Duldungspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Ziff. 2 Nr. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

**§ 21**  
**Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Samtgemeinde zulässig.
2. Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Weg automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 14 Abs. 4 S. 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  2. entgegen § 14 Abs. 4 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz mehrfacher Aufforderung der Samtgemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
  4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 21 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
  8. entgegen § 21 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Sittensen, den 17. Dezember 2015

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

## **Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Sittensen**

### **Abwasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Samtgemeinde Sittensen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Hamersen, Groß Meckelsen, Klein Meckelsen, Sittensen, Tiste, Lengenbostel, Vierden und Wohnste sowie Teilbereiche der Gemeinde Kalbe (Einrichtung „Sittensen“);
  - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in Teilbereichen der Gemeinde Kalbe (Einrichtung „Kläртеiche“)
  - c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
  - d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
3. Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
4. Die zentralen öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung enden jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.  
Wird die Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren durchgeführt, so endet die öffentliche Einrichtung mit dem Hauspumpwerk.  
  
Die zentrale öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
5. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a) Leitungsnetz mit - je nach den örtlichen Verhältnissen - getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Hauspumpwerke, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient;
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
6. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
7. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3**

#### **Anschlusszwang**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

### **§ 4**

#### **Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### **§ 5**

#### **Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Samtgemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Samtgemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 NWG).
2. Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### **§ 6**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 7**

### **Entwässerungsantrag**

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straßen und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
  - e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 8

### Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
4. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

5. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.
6. Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

7. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) Temperatur:<br>(DIN 38404-C 4, Dez. 1976)          | 35°C                             |
| b) pH-Wert:<br>(DIN 38404-C 5, Jan. 1984)             | wenigstens 6,5<br>höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe:<br>(DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) | nicht begrenzt                   |

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe  
(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- |   |          |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar<br>(DIN 38409-H 19, Febr. 1986)   | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:<br>gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981) | 250 mg/l |

3. Kohlenwasserstoffe

- |   |  |
|---|--|
| a) direkt abscheidbar<br>(DIN 38409-H 19, Febr. 1986)   | 50 mg/l<br>DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten.<br>Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. |
| b) gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)  | 100 mg/l   |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:<br>gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986) | 20 mg/l  |

4. Halogenierte organische Verbindungen

- |   |          |
|---|----------|
| a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)  | 1 mg/l   |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

5. Organische halogenfreie Lösemittel  
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- |   |      |          |
|---|------|----------|
| a) Antimon<br>(DIN 38406-E 22, März 1988) | (Sb) | 0,5 mg/l |
|---|------|----------|

b)	Arsen (DIN 38405-D 18, Sept. 1985/Aufschluß nach 10.1)	(As)	0,5 mg/l
c)	Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	(Ba)	5 mg/l
d)	Blei (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Pb)	1 mg/l
e)	Cadmium (DIN 38406-E 19-3, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Cd)	0,5 mg/l
f)	Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Cr)	1 mg/l
g)	Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr)	0,2 mg/l
h)	Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Co)	2 mg/l
i)	Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)	(Cu)	1 mg/l
j)	Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1981)	(Ni)	1 mg/l
k)	Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)	(Hg)	0,1 mg/l
l)	Selen	(Se)	2 mg/l
m)	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Ag)	1 mg/l
n)	Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Zn)	5 mg/l
o)	Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Sn)	5 mg/l
p)	Aluminium und Eisen	(Al) und (Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1 c)
7. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)	(NH <sub>4</sub> N + NH <sub>3</sub> N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l

c)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	(CN)	20 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	(CN)	1 mg/l
e)	Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	(F)	50 mg/l
f)	Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	(P)	50 mg/l
g)	Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
h)	Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	(S)	2 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984)	(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
----	---	--	----------

b)	Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mech.-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
----	---	---	--

9.	Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-G 24, Aug. 1987)		100 mg/l
----	---	--	----------

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

8. Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Samtgemeinde durchgeführt werden kann.
9. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

10. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

11. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
12. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

13. Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
14. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9**

#### **Grundstücksanschluss**

1. Bei der Schmutzwasserbeseitigung im Freigefälle und bei der Niederschlagswasserbeseitigung muss jedes Grundstück einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Bei der Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren können sich bis zu drei Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss mit einem Hauspumpwerk teilen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Samtgemeinde.
2. Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
3. Die Samtgemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bei der Schmutzwasserbeseitigung bzw. bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks bei der Niederschlagswasserbeseitigung) herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlüsse beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Die Samtgemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

## **§10**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Samtgemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12**

### **Sicherung gegen Rückstau**

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

#### **§ 13**

##### **Bau, Betrieb und Überwachung**

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
3. Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

#### **§ 14**

##### **Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 15**

##### **Entleerung**

1. Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
2. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
3. Die Samtgemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **IV. Schlussvorschriften**

#### **§ 16**

##### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 17**

##### **Anzeigepflichten**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Altanlagen**

1. Altanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 19**

### **Befreiungen**

1. Die Samtgemeinde kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um - sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
2. Ferner kann die Samtgemeinde von den Bestimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
3. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20**

### **Haftung**

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
2. Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung des öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

7. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 21**

### **Zwangsmittel**

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 und 70 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 173) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 22**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 23**

### **Beiträge und Gebühren**

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## **§ 24**

### **Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 25**

### **Hinweise**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i. d. F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Sittensen, den 17. Dezember 2015  
Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

## **Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 31. Dezember 2015

Gemeinde Anderlingen  
Die Bürgermeisterin

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 16.12.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Ergebnishaushalt die				
1.1 ordentlichen Erträge auf	0	0	2.387.500	2.387.500
1.2 ordentlichen Aufwendungen auf	0	0	2.519.700	2.519.700
1.3 außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
1.4 außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt die				
2.1 Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	0	0	2.339.800	2.339.800
2.2 Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	0	0	2.357.100	2.357.100
2.3 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	755.000	755.000
2.4 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.236.500	0	911.100	2.147.600
2.5 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000	0	96.000	1.096.000
2.6 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	40.000	40.000

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **1.096.000,00 €** neu festgesetzt.

## § 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen von **150.000,00 €** wird nicht geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Bothel, den 16. Dezember 2015  
Schmidt (L. S.)  
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.12.2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/062 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 31. Dezember 2015

Gemeinde Bothel  
Die Bürgermeisterin

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

### **Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, 31. Dezember 2015

Gemeinde Farven  
Der Bürgermeister

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

### **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 für das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Durchführung der Straßenreinigung**

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 1 der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg“ den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, haben diese die Straßenreinigung nach Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig, durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

#### **§ 2**

#### **Art der Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege (§41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildgräser und Wildkräuter sind manuell zu entfernen, der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 3  
Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen teile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellter Personen auf einer Straßenseite besteht.

§ 4  
Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.
- (2) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - aa) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
  - ab) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Rad- und Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - ac) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
  - ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall und Glätte an Werktagen bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 19.00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.
- (4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.
- (7) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Fußgängerüberwege von der Taumasse zu befreien.
- (8) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen. Der Einsatz von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6  
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2035.

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister (L.S.)  
Axel Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung  
der zentralen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Hamersen**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Sittensen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hamersen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom.
- (2) Die Samtgemeinde Sittensen stellt einen neuen Kanal ausschließlich für die Schmutzwasserbeseitigung mit Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage in Sittensen her.  
Zur Deckung des für diese Verbesserungsmaßnahmen entstehenden Aufwandes erhebt die Samtgemeinde, soweit der Aufwand nicht durch andere Weise gedeckt wird, Abwasserbeiträge (Verbesserungsbeiträge).

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an das bisherige Beseitigungssystem „Klärteiche“ in der Gemeinde Hamersen angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für jedes Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Linie,
  - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) – d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. d) der der zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer gleichmäßigen Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
  - g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Lagerwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder von ihr entwässert wird.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
  - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,

- g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken
    - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
  - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 lit. h) - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

#### **§ 4 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für diese Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 0,55 €/m<sup>2</sup>, der nach § 3 errechneten nutzungsbezogenen Fläche.

#### **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der nach § 1 Abs. 2 beschriebenen Anlage.

#### **§ 7 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag (Verbesserungsbeitrag) wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 9 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Weg automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - b) entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sittensen, den 17. Dezember 2015

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann

## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 08.12.2015 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	920.300	53.200	5.200	968.300
ordentliche Aufwendungen	945.800	43.000	20.500	968.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	920.300	53.200	5.200	968.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.600	14.300	20.500	858.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	51.000	100.000	0	151.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	86.000	200.000	0	286.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	971.300	153.200	5.200	1.119.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	950.600	214.300	20.500	1.144.400

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Haushaltssatzung wird am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans nach § 114 Abs. 2 Satz 3, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam; sie gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Hassendorf, den 8. Dezember 2015

Dreyer  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hassendorf öffentlich aus.

Hassendorf, den 31. Dezember 2015

Gemeinde Hassendorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

### **Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Hepstedt, den 31. Dezember 2015

Gemeinde Hepstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

### **Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seinen Sitzungen am 19.11.2015 und 16.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, den 31. Dezember 2015

Gemeinde Sandbostel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sottrum**

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 26.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei stellvertretende Bürgermeister vertreten.“

Abs. 3 wird gestrichen.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, 26.01.2015

Bischof

Gemeindedirektor

(L. S.)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, richtet sich nach der Anzahl der stattgefundenen Verwaltungsausschusssitzungen in einem Kalenderjahr.“

Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich wird für sechs weitere Fraktionssitzungen im Jahr Sitzungsgeld gezahlt“.

Abs. 1 Satz 6 und 7 werden zu Satz 7 und 8.

### **§ 2**

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors beträgt 500 € monatlich. Die erhöhte Aufwandsentschädigung wird nur dann gezahlt, wenn der nebenamtliche Gemeindedirektor nicht gleichzeitig Beamter der Samtgemeinde Sottrum ist.“

### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Sottrum, 08.12.2014

Bischof

Gemeindedirektor

(L. S.)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 26.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Buchstabe b) die stellv. Bürgermeister

100 €

Buchstabe c) entfällt

Buchstabe d) bis j) wird zu c) bis i)

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.

Sottrum, 26.01.2015

Bischof

Gemeindedirektor (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister und die stellvertretenden Bürgermeister erhalten für Dienstreisen eine monatliche Reisekostenpauschale von 40 €.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Sottrum, 07.12.2015

Bischof

Gemeindedirektor (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

### **Jahresabschluss 2010 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. Dezember 2015

Samtgemeinde Tarmstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste vom 18. Juni 2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste vom 18.06.2013 wird wie folgt geändert:

#### Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

##### Gebührentarif

##### 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet grundsätzlich **nicht** die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.1	Reihengrab	
1.1.1	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre -	50,00 €
1.1.2	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre	180,00 €
1.1.3	Urnenreihengrab oder anonymes Urnenreihengrab im Urnenreihengrabfeld für 30 Jahre (inkl. Gebühr für die Unterhaltung nach Nr. 1.1.4)	980,00 €
1.1.4	für teilanonymes Urnengrab im Urnengrabfeld mit Stehlennutzung für 30 Jahre (inkl. Gebühr für die Unterhaltung nach Nr. 1.1.4)	1.180,00 €
1.2	Wahlgrab	
1.2.1	für 30 Jahre - je Grabstelle -	150,00 €
1.2.2	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	5,00 €
1.3	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung: Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Ziffer 1.2.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben.	
1.4	Unterhaltung des Friedhofes, je Grabstelle	4,00 €
1.1.4	für Urnen - für 30 Jahre	150,00 €
2.	<b>Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle</b>	
2.1	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Leichnam	100,00 €
2.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	150,00 €
3.	<b>Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen</b>	
3.1	bei Erdbestattungen	25,00 €
3.2	bei Urnenbestattungen	25,00 €
4.	<b>Gebühr für die Beisetzung</b> Für das Ausheben und Verfüllen der Grube	
4.1	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres	380,00 €
4.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	200,00 €
4.3	für Urnen	100,00 €

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 5.  | <b>Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne</b>                                 |              |
| 5.1 | bis zu 3 Wochen nach Einäscherungstermin  | gebührenfrei |
| 5.2 | für jeden weiteren angefangenen Monat   | 15,00 €      |
| 6.  | <b>Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:</b>           |              |
| a)  | Zeitaufwand   |              |
|     | für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit                      | 15,00 €      |
| b)  | sonstiger Aufwand   |              |
|     | Der sonstige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. |              |
| c)  | Namenplakette für die teilanonyme Beisetzung                                    |              |
|     | Auslagen für die Herstellung der Plakette und Anbringung an der Stehle          |              |

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sittensen, den 17.12.2015  
 Tiemann  
 Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Jahresabschluss 2014 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS) und Entlastungserteilung**

Der Beirat der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS) hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der ABS für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Vorstandes ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der ABS im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, den 31. Dezember 2015

Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen  
 Die Geschäftsführung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Scheeßel-Everinghäuser Kanal**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Am Scheeßel-Everinghäuser Kanal folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
  - a) Kulturland Faktor 1,0
  - b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,4
  - c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor 1,2
  - d) öffentliche Straßen und Wegeflächen Faktor 1,4

## § 2

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 3

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

## § 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 18.01.2007  
Hermann Rugen  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Scheeßel-Everinghäuser Kanal wurde am 18.12.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stemmen-Helvesiek-Sothel**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Stemmen-Helvesiek-Sothel am 08. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 2

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

## § 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 08. Februar 2007  
Reinhard Trau  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stemmen-Helvesiek-Sothel wurde am 18.12.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

---

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Im Gebiet der Vissel“**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Im Gebiet der Vissel“ am 20. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

**§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 2

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

## § 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 20. Februar 2007  
Jürgen Bargfrede  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Im Gebiet der Vissel wurde am 18.12.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

**Satzung  
zur 2. Änderung der Satzung des  
Wümmewasserverbandes unterhalb Rotenburg**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wümmewasserverbandes unterhalb Rotenburg am 27. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke – Faktor 1,0,

**§ 2**

§ 34, Abs. 1, Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

2. für die Unterhaltung der Wümmeschleusen im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden vorteilhabenden Grundstücke – Faktor 0,4,

**§ 3**

**§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 4**

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

**§ 5**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 27. Februar 2007  
Heiner Lange  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wümmewasserverband unterhalb Rotenburg wurde am 18.12.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

**Satzung  
zur 3. Änderung der Satzung  
des Wümmewasserverbandes unterhalb Rotenburg**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wümmewasserverbandes unterhalb Rotenburg am 17.02.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

### § 12, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.  
Diese sollen aus den Gemarkungen

Sottrum und Everinghausen  
Hassendorf und Waffensen  
Hellwege  
Ahausen  
Unterstedt und Rotenburg

gewählt werden.

## § 2

### § 34, Abs. 1, Ziffer 2, wird aufgehoben.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Rotenburg, den 17. Februar 2015  
Heiner Lange  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wümmewasserverband unterhalb Rotenburg wurde am 18.12.2015 genehmigt und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

## Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf - Westervesede

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf – Westervesede am 17.02.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

### § 16, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

## § 2

### § 16, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

Zusätzlich wird ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt.

## § 3

### § 17, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und das stellvertretende Vorstandsmitglied sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

## § 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Rotenburg, den 17.02.2015  
Friedhelm Lohmann  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf – Westervesede wurde am 18.12.2015 genehmigt und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

---

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof am 20. Februar 2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

### **§ 26, Abs. 3 wird hinzugefügt:**

- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und pauschalierte Reisekosten.

## § 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 20. Februar 2015  
Carsten Cordes  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof wurde am 18.12.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2015 Nr. 24

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.